

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im
Stadtgebiet Villingen-Schwenningen
(Benutzungsordnung Grün- und Erholungsanlagen)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 24.05.2023 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Stadt Villingen-Schwenningen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Einrichtungen in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen.

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Einrichtungen in öffentlichen Anlagen sind alle Gegenstände, die zur zweckbestimmten Nutzung der Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bauwerke, Bänke, Stühle, Tische, Müllbehältnisse, Spielgeräte, Wartehäuschen, Schaltschränke, Masten, Laternen, Bauzäune, Sperrketten oder -bänder sowie Pfosten.

Alle Besuchenden dieser Anlagen erkennen diese Satzung mit Betreten der Anlage an.

**§ 2
Benutzung**

Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 dieser Satzung sind für alle Besuchende im Rahmen der Zweckbestimmung und dieser Satzung frei zugänglich. Ein Anspruch auf uneingeschränkte Nutzung besteht nicht. Die Benutzbarkeit kann zugunsten von Veranstaltungen eingeschränkt oder erweitert werden.

Jeder Besuchende hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Sitte, Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besuchende nicht gestört oder belästigt werden.

Die Stadtverwaltung haftet nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee und Eis ist die Verkehrssicherungspflicht auf die Hauptwege und die dort unbedingt erforderliche Breite beschränkt.

**§ 3
Gebote und Verbote**

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und sonstigen Freizeiteinrichtungen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

- a) Blumenbeete oder sonstige Anpflanzungen (mit Ausnahme der Rasenflächen) außerhalb der Wege und Plätze sowie der hierfür zugelassenen oder bestimmten Flächen zu betreten, zu befahren oder zu beparken,
- b) Bäume oder Sträucher durch Abreißen von Ästen, Zweigen oder auf andere Weise zu beschädigen, Blumen, Früchte oder Samen zu pflücken oder zu entnehmen, zu zelten und/oder zu nächtigen,

- c) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrungen zu überklettern,
- d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu Grillen,
- e) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- f) Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspiel- und Bolzplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
- g) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, ohne Erlaubnis zu fischen oder darin sich befindliche Tiere zu belästigen,
- h) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Ball zu spielen, zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren,
- i) Parkwege, Rasenflächen oder sonstige Einrichtungen mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds oder Fahrrädern zu befahren oder zu beparken; dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Krankenstühle und Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besuchende nicht gefährdet werden,
- j) Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

Des Weiteren gilt

- k) Öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.
- l) An öffentlichen Gebäuden, Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakätieren - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen - Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.
- m) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben und gespielt werden, dass keine erhebliche Belästigung entstehen kann. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- n) Veranstaltungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Grünflächen- und Tiefbauamtes zulässig. Weitere ggf. erforderliche Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen bleibt die Polizeiverordnung der Stadt Villingen-Schwenningen in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 4 Spielplatznutzung

Für Spielplätze gilt die Spielplatzordnung Villingen-Schwenningen in der jeweils gültigen Fassung mit den zusätzlichen Angaben auf den Schildern, die direkt an den Spielplätzen aufgestellt sind. Für die Nutzung der Spielplätze geht die Spielplatzordnung dieser Satzung vor.

§ 5

Zeitliche Nutzungseinschränkung

Für die folgenden öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 dieser Satzung gilt ein nächtliches Verweilverbot für die Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

- a) Neckarpark

Verweilen ist das sich Aufhalten oder Verbleiben innerhalb der aufgeführten Grün- und Erholungsanlagen, ohne diese erkennbar auf den dafür freigegebenen Wegen durchqueren zu wollen.

Die Abgrenzung und Lage der jeweiligen Grün- und Erholungsanlagen als Luftbild ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

Den Anweisungen städtischer Bediensteter des Grünflächen- und Tiefbauamtes, des Bürgeramtes sowie der Polizei ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Platzverweis sowie die Verhängung eines Bußgeldes nach den Vorschriften der Polizeiverordnung der Stadt Villingen-Schwenningen erfolgen. Im Übrigen gilt in den Parkanlagen die Polizeiverordnung der Stadt Villingen-Schwenningen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

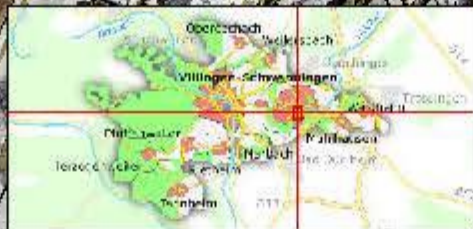
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 24.05.2023

Jürgen Roth
Oberbürgermeister



Neckarpark - Geltungsbereich Benutzungsordnung

Erstellt für Maßstab 1:2 200



Erstellungsdatum 15.07.2022

